

**Rechnungsprüfungsordnung  
der Großen Kreisstadt Riesa  
(RPO)  
vom 13. Juli 2005**

**LESEFASSUNG**

Für die Durchführung der in den §§ 103 bis 106 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003, der Kommunalprüfungsordnung (KomPrO) vom 14. August 1995 sowie dem Sächsischen Eigenbetriebsgesetz (SächsEigBG) vom 19. April 1994 in der gültigen Fassung enthaltenen Bestimmungen hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.07.2005 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

**§ 1 Stellung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die Große Kreisstadt Riesa unterhält ein Rechnungsprüfungsamt als besonderes Amt der Stadt. Das Rechnungsprüfungsamt ist als Element der gemeindlichen Überwachung ein unmittelbares Prüforgan im Sinne der SächsGemO.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Stadt unmittelbar verantwortlich.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Oberbürgermeister unmittelbar organisatorisch unterstellt. Er ist Dienstvorgesetzter des Leiters und aller Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes (Dienstaufsicht). Er kann diese Zuständigkeit nicht übertragen. Ein sachliches Weisungsrecht gegenüber dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes obliegt dem Oberbürgermeister ausschließlich im Rahmen der Ausnahmeregelung der KomPrO.

Prüfer und sonstige Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes sind in der Ausübung ihrer Tätigkeit dem Amtsleiter unterstellt.

- (5) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist das Rechnungsprüfungsamt nur dem Gesetz unterworfen. Gegenstand, Art, Umfang, Ort, Zeit, Inhalt und Ergebnis der Prüfung bestimmt das Rechnungsprüfungsamt.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, in Ausübung seiner Tätigkeit und Aufgaben, mit der Rechtsaufsichtsbehörde und anderen Prüfungsbehörden unmittelbar in Verbindung zu treten. Den Schriftverkehr führt das Rechnungsprüfungsamt selbstständig.

**§ 2 Ausstattung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist mit dem zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Personal sowie den erforderlichen Sachmitteln auszustatten.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Stadtrat entsprechend SächsGemO bestellt und abberufen. Er muss die für sein Amt erforderliche Vorbildung, Erfahrung und Eignung besitzen. Die Anforderungen nach der KomPrO müssen erfüllt sein.
- (3) Die Prüfer haben die Voraussetzungen nach der KomPrO zu erfüllen und müssen nach Erfahrung und Persönlichkeit für den Prüfungsdienst geeignet sein. Sie werden im Benehmen mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes eingestellt.

### § 3 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Die gesetzlichen Pflichtaufgaben umfassen:
  1. Prüfung der Jahresrechnung;
  2. Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe;
  3. laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung;
  4. Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und Sonderkassen;
  5. Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Sondervermögen;
  6. Mitwirkung bei der Prüfung der Programme für die Automation im Finanzwesen nach § 87 (2) SächsGemO.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann ferner folgende Aufgaben entsprechend wahrnehmen:
  1. Prüfung der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung;
  2. Prüfung der Vergaben;
  3. Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen;
  4. laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei den Sonderkassen;
  5. Prüfung der Betätigung der Stadt in Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist;
  6. Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hergabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat.
- (3) Dem Rechnungsprüfungsamt werden als weitere Aufgaben übertragen:
  1. Mitwirkung bei der Abfassung und Änderungen von Satzungen, Ordnungen und Verfahrensregelungen soweit sie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffen;
  2. gutachtliche Äußerung zu grundlegenden Organisationsangelegenheiten;
  3. Prüfung der Deckungsmittel bei Vorlagen zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben vor Einreichung an den Stadtrat und dessen Ausschüsse;
  4. Wahrnehmung der Aufgaben des Prüfungswesens gemäß SächsKomZG beim Abwasserzweckverband „Oberes Elbtal Riesa“.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt weiterhin die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Unternehmen der Stadt, soweit Prüfungsrechte entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festzulegen sind.
- (5) Der Stadtrat kann weitere Sonderprüfungen übertragen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt hat in nicht öffentlichen Sitzungen des Verwaltungs- und Finanzausschusses, gegebenenfalls des Bauausschusses, über gegenwärtig durchgeführte bzw. abgeschlossene Prüfungsgegenstände zu informieren.
- (7) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat dem Stadtrat Bericht zu erstatten:
  1. über aktuelle Prüfungsergebnisse im I. Halbjahr;
  2. über die Ergebnisse der Prüfung der Jahresrechnung vor deren Feststellung durch den Stadtrat;
  3. über die Ergebnisse der vom Stadtrat übertragenen Sonderprüfungen.

#### **§ 4 Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind im Rahmen ihrer Aufgaben berechtigt, von den städtischen Dienststellen, Eigenbetrieben sowie von den seiner Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Zweckverbänden, Einrichtungen und anderen Vereinigungen alle für die Prüfung notwendigen Auskünfte zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden. Ebenso haben der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes Zutritt zu allen Räumen und können das Öffnen von Behältnissen verlangen.
- (2) Das Rechnungsprüfungsamt kann zur Durchführung seiner Aufgaben Zuarbeiten und Stellungnahmen anfordern.
- (3) Die Prüfungen können – unbeschadet besonderer gesetzlicher Regelungen – unvermutet an Ort und Stelle durchgeführt werden. In der Regel ist auf Grundlage der Originalbelege zu prüfen.
- (4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen. Die Mitarbeiter des Rechnungsprüfungsamtes weisen sich durch ihren Dienstausweis aus.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, auch an den nicht öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist zur Teilnahme an Submissionen berechtigt.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt ist der uneingeschränkte Zugriff zum Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen zu gewähren. Des Weiteren ist der Zugriff auf zur Aufgabenerfüllung notwendige Software, zum Internet und zum Intranet der Stadtverwaltung zu ermöglichen.
- (8) Wenn dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes berechtigt, einzelne Bereiche von der Prüfung vorübergehend auszunehmen oder Einschränkungen von Prüfungen hinsichtlich der Art und des Umfanges festzulegen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorgaben verletzt werden. Ebenso kann der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes auch zusätzliche Prüfungen, wie z. B. die Prüfung von Anordnungen vor ihrer Zuleitung an die Kasse (Visakontrolle) anordnen.
- (9) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten oder Widerstände, informiert der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich den Oberbürgermeister.
- (10) Dem Leiter und den Prüfern ist es nicht gestattet, Geschäfte für andere Dienststellen selbst durchzuführen oder Annahme- oder Auszahlungsanordnungen zu berichtigen und zu ergänzen.
- (11) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, für die Stellungnahme zu Prüfberichten bzw. Prüfmitteilungen den betroffenen Stellen eine angemessene Frist zu setzen. Bei Nichtbeachtung dieser Frist ist der zuständige Bürgermeister einzuschalten und gleichzeitig der Oberbürgermeister zu informieren.
- (12) Die Art und Weise der Bewertung der Stellungnahmen der Verwaltung und der Geschäftsführer liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Amtsleiters des Rechnungsprüfungsamtes.

## **§ 5 Mitteilungspflichten gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt**

- (1) Alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sind dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten.

Das Gleiche gilt für alle übrigen Vorschriften, Verfügungen und Informationsmaterialien, die das Rechnungsprüfungsamt für seine Tätigkeit benötigt.

- (2) Zu den Prüfberichten und Prüfmitteilungen des Rechnungsprüfungsamtes ist fristgerecht Stellung zu nehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister informiert das Rechnungsprüfungsamt über die von ihm auf der Grundlage von Prüfberichten getroffenen Festlegungen. Über die Erfüllung von Festlegungen des Oberbürgermeisters aus den Prüfberichten ist das Rechnungsprüfungsamt durch die betroffenen Dienststellen zu informieren.
- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Namen und Amts- und Dienstbezeichnungen sowie Unterschriftsproben aller anordnungsberechtigten städtischen Bediensteten sowie aller bei den Kassen zeichnungsbefugten Bediensteten bekannt zu geben. Über Änderungen ist das Rechnungsprüfungsamt unverzüglich zu informieren.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen Unregelmäßigkeiten, die in den Dienststellen und Eigenbetrieben der Stadt festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unverzüglich schriftlich zu informieren. Das Gleiche gilt für alle Verluste durch Diebstahl, Raub usw. ab 100 € sowie für Kassendifferenzen.
- (6) Das Rechnungsprüfungsamt ist von allen beabsichtigten wichtigen organisatorischen Änderungen und wesentlichen Neueinrichtungen in der Verwaltung, insbesondere, wenn sie das Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens betreffen oder wenn Umstellungen auf die Informationsverarbeitung oder Änderungen in diesem Bereich damit verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.
- (7) Dem Rechnungsprüfungsamt sind öffentliche und nicht öffentliche Tagesordnungen und Beschlussvorlagen, einschließlich ihrer Anlagen, sowie die Sitzungsniederschriften und Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen des Stadtrates, seiner Ausschüsse und des Abwasserzweckverbandes „Oberes Elbtal Riesa“ zuzuleiten. Im Rahmen von Prüfungen der Betätigung der Stadt in Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, sind durch die mit der Beteiligungsverwaltung Beauftragten alle prüfungsrelevanten Unterlagen dem Rechnungsprüfungsamt vorzulegen. Bei Prüfungen der Haushalts- und Wirtschaftsführung städtischer Beteiligungen erfolgt die Vorlage der Unterlagen durch den entsprechenden Geschäftsführer.
- (8) Dem Rechnungsprüfungsamt sind die Prüfberichte anderer Prüfungsorgane z. B. des Rechnungshofes, des Finanzamtes, von Wirtschaftsprüfern sowie Gutachten die Organisation der Verwaltung, das Gesellschafts- und Steuerrecht und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen betreffend stets unverzüglich zuzuleiten.
- Dies gilt auch für die Jahresabschlüsse von Unternehmen im Sinne der Gemeindeordnung.
- (9) Bei wirtschaftlichen Unternehmen, bei denen das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen hat, ist die Prüfungsbereitschaft dem Rechnungsprüfungsamt unverzüglich nach fristgemäßer Erstellung anzuzeigen.

- (10) Kostenrechnende Einrichtungen haben unaufgefordert dem Rechnungsprüfungsamt den jährlichen Betriebsabrechnungsbogen vorzulegen. Ebenso sind die Berichte, die im Rahmen eines Verwaltungs- und Beteiligungscontrollings erfolgen, dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten.
- (11) Über Ausschreibungen und Angebotsaufforderungen ist das Rechnungsprüfungsamt gemäß der städtischen Vergabeordnung zu unterrichten.
- (12) Der über durchgeführte Inventuren gefertigte Inventurvermerk ist spätestens im Januar des Folgejahres dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis zu geben.

### **§ 6 Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes ist für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Erledigung der Geschäfte des Rechnungsprüfungsamtes verantwortlich.
- (2) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes überträgt den Prüfern konkrete Prüfaufträge. Die Prüfer haben die Prüfungsgeschäfte in eigener Verantwortung auszuführen.
- (3) Über jede Prüfung ist ein Prüfbericht oder eine Prüfmitteilung zu fertigen. Von der geprüften Stelle ist der Prüfbericht noch vor der Unterzeichnung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der sachlich richtigen Darstellung der im Prüfbericht ausgeführten Sachverhalte sowie die Kenntnisnahme der getroffenen Feststellungen und Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zu bestätigen.
- (4) Prüfberichte sind durch den Leiter des Rechnungsprüfungsamtes und vom Prüfer zu unterzeichnen. Durch ihre Unterschrift übernehmen der Amtsleiter und Prüfer gemeinsam die Verantwortung für den Inhalt des Prüfberichtes. Für die sachgerechte Prüfungsdurchführung und die Richtigkeit der Prüfungsfeststellungen ist der Prüfer eigenverantwortlich.
- (5) Bei bevorstehenden größeren Prüfungen bzw. bei Prüfungen außerhalb der Stadtverwaltung sollen Amtsleiter bzw. Geschäftsführer unterrichtet werden. Umfangreiche Prüfungen sollen mit einer Schlussbesprechung abgeschlossen werden.
- (6) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten oder Widerstände, die das Rechnungsprüfungsamt nicht ausräumen kann, veranlasst der Oberbürgermeister das Notwendige.
- (7) Die Prüfberichte werden dem Amtsleiter der geprüften Stelle und dem zuständigen Bürgermeister zugeleitet. Der Oberbürgermeister erhält diese in Kopie. Ergeben sich bei der Prüfung Feststellungen, die amtsübergreifende Bedeutung haben, unterrichtet das Rechnungsprüfungsamt den Oberbürgermeister.
- (8) Städtische Dienststellen, denen Prüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes zugehen, haben sich dazu fristgerecht zu äußern. Nach Unterzeichnung der Stellungnahmen durch den Amtsleiter gegebenenfalls den Bürgermeister sind diese dem Rechnungsprüfungsamt zuzuleiten. Dieses fertigt auf der Basis der Stellungnahme einen abschließenden Prüfvermerk, in dem eine Wertung vorgenommen wird. Die Stellungnahme und der abschließende Prüfvermerk werden dem Oberbürgermeister übergeben. Damit gilt der Prüfbericht als abgeschlossen. Wesentliche Feststellungen werden im Schlussbericht aufgenommen.

- (9) Berichte zu Prüfungen außerhalb der Stadtverwaltung werden über den Oberbürgermeister den jeweiligen Geschäftsführern zugeleitet, die fristgemäß eine Stellungnahme fertigen. Diese wird über den Oberbürgermeister dem Rechnungsprüfungsamt zugeleitet. Das Rechnungsprüfungsamt fertigt zu dieser Stellungnahme einen abschließenden Prüfvermerk an den Oberbürgermeister.
- (10) Der gesamte Schriftverkehr des Rechnungsprüfungsamtes wird vom Amtsleiter unterzeichnet.
- (11) Näheres zur Durchführung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ist in der Kom-PrO geregelt.

### **§ 7 Schlussbestimmung**

Die Rechnungsprüfungsordnung entbindet die jeweiligen Dienststellen nicht von der Verpflichtung, laufende Kontrollen und Prüfungen bei den Stellen vorzunehmen, die Vermögenswerte verwalten, beim Geldverkehr mitwirken oder am Anweisungsgeschäft beteiligt sind.

### **§ 8 In-Kraft-Treten**

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Rechnungsprüfungsordnung</i>		06.07.2005	13.07.2005	22.07.2005	23.07.2005